# Statuten

# Imkerverein des Sensebezirks Freiburg

## 1 Name und Zweck des Vereins

### Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

Der Imkerverein des Sensebezirks ist eine Vereinigung von Imkerinnen[1], Imkern und Bienenfreunden des Sensebezirks und der angrenzenden Gebiete im Sinne von Art. 60-79 des ZGB mit Sitz in Tafers.

### Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Bienenhaltung insbesondere in den folgenden Bereichen:

a) Aus- und Weiterbildung
b) Bienengesundheit
c) Bienenprodukte
d) Öffentlichkeitsarbeit
e) Erfahrungsaustausch

### Art. 3 Verbände

Der Verein ist Mitglied des:

a) Imkerverband der deutschen und rätoromanischen Schweiz (BienenSchweiz)
b) Verbandes Freiburgischer Bienenzüchter (VFB/FFA)

Er kann weiteren Vereinen als Mitglied beitreten.

## 2 Mitgliedschaft

### Art. 4 Eintritte

Mitglied kann jeder Imker oder Bienenfreund werden, der sich beim Vorstand schriftlich anmeldet. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

### Art. 5 Austritte

Austritte können auf Ende des Jahres erfolgen.

### Art. 6 Ausschluss

Mitglieder, die den Interessen oder den Statuten des Vereins zuwider handeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages trotz schriftlicher Mahnung stellt einen Grund für den Ausschluss dar.

---

[1] Im nachfolgenden Text wird nur noch die männliche Form aufgeführt, welche natürlich ebenfalls die weibliche beinhaltet.

### Art. 7 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Anliegen der Bienen oder des Vereins besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Der Jahresbeitrag wird ihnen erlassen.

## 3 Organisation und Leitung

### Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:
a) die jährliche Hauptversammlung
b) der Vorstand
c) die Rechnungsrevisoren

### Art. 9 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet ein Mal im Jahr statt. Datum, Ort und Traktanden werden jedem Mitglied mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich bekanntgegeben.
Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann einberufen werden, wenn der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder dies verlangen.
Weitere Tagungen werden nach Bedarf einberufen.

### Art. 10 Kompetenzen

Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:
a) Abnahme der verschiedenen Jahresberichte
b) Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung
c) Festsetzung des Jahresbeitrages
d) Beschlussfassung von Geschäften, die ihr vom Vorstand zugewiesen werden
e) Wahlen (Präsident, Vorstandsmitglieder, Rechnungsrevisoren, Stimmenzähler)
f) Genehmigung von Statutenänderungen
g) Kenntnisnahme der Aufnahme von Neumitgliedern, Austritte und Ausschlüsse von Mitgliedern
h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

### Art. 11 Abstimmungen

Über Vereinsgeschäfte wird in offener Abstimmung mit dem einfachen Mehr entschieden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
Eine geheime Abstimmung kann mit dem einfachen Mehr verlangt werden.

### Art. 12 Wahlen

Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren erfolgen offen. Eine geheime Wahl kann mit dem einfachen Mehr verlangt werden.
Die Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren sind für drei Jahre gewählt. Sie sind wiederwählbar.
Der Präsident wird von der Hauptversammlung gewählt.

### Art. 13 Anträge

Anträge von Mitgliedern zu Handen der Hauptversammlung sind mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

# 4 Der Vorstand

## Art. 14 Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein, erledigt dessen laufende Geschäfte und vertritt ihn gegen aussen. Er kann dazu nach Bedarf Arbeitsgruppen einsetzen.

## Art. 15 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
a) Präsident
b) Vize-Präsident
c) Sekretär
d) Kassier
e) mindestens drei weiteren Mitgliedern.
Der Vorstand konstituiert sich selbst (mit Ausnahme des Präsidenten).

## Art. 16 Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich so oft die Geschäfte es verlangen. Seine Beschlussfähigkeit ist erreicht, wenn der Präsident oder Vize-Präsident und vier weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Konsultativ können Vertreter des Kantonalen Bienenkommissariats und der Fachgebiete des Vereins regelmässig zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

## Art. 17 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Vize-Präsident im Kollektiv zusammen mit dem Sekretär oder dem Kassier aus.

## Art. 18 Entschädigung

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sofern es die Verhältnisse erlauben, werden die Vorstandsmitglieder (mit Begleitung) mit einem jährlichen Nachtessen entschädigt, sie bezahlen keinen Jahresbeitrag.

## Art. 19 Vorsitz

Der Präsident führt bei den Vorstandssitzungen und Versammlungen den Vorsitz.

## Art. 20 Vize-Präsident

Der Vize-Präsident übernimmt bei Verhinderung des Präsidenten dessen Aufgaben.

## Art. 21 Sekretär

Der Sekretär besorgt die Korrespondenz, führt die Protokolle und betreut das Archiv.

## Art. 22 Kassier

Der Kassier führt die Vereinsrechnung und das Mitgliederverzeichnis.

# 5 Rechnungsrevisoren

## Art. 23 Revisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Kassa- und Buchführung und erstatten der Hauptversammlung Bericht.

# 6 Finanzen

## Art. 24 Beiträge

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
a) den durch die Hauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträgen (Jahresbeitrag)
b) den Überschüssen aus Vereinsanlässen
c) weiteren Gönner-und Sponsorenbeiträgen
Der Rechnungsabschluss findet jährlich per 31. Dezember statt.

## Art. 25 Haftung

Für Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

# 7 Schlussbestimmungen

## Art. 26 Statutenänderungen

Anpassungen oder Änderungen der Statuten beschliesst die Hauptversammlung mit dem einfachen Mehr.
Der Vorstand erstellt einen Entwurf der Abänderung oder der neuen Statuten.

## Art. 27 Auflösung

Eine Auflösung des Vereins kann von der Hauptversammlung beschlossen werden. Dazu muss sie in der Traktandenliste aufgeführt sein und mit einer 2/3-Mehrheit angenommen werden.

## Art. 28 Liquidation

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins nach Beschlussfassung der Hauptversammlung ist das Vereinsvermögen dem Imkerverband der deutschen und rätoromanischen Schweiz (BienenSchweiz) zur Aufbewahrung zu übergeben bis zur Gründung eines neuen Vereins mit der gleichen Zweckbestimmung im Sensebezirk.

## Art. 29 Gültigkeit

Diese Statuten des Imkervereins des Sensebezirks sind heute an der Hauptversammlung beraten und genehmigt worden.
Sie ersetzen die Statuten vom 18. Februar 2011 und treten sofort in Kraft.

Beschlossen an der Hauptversammlung vom 29. April 2022 in Rechthalten.

| | |
|---|---|
| Die Sekretärin | Die Präsidentin |
| sig. Fabienne Zurkinden-Zahnd | sig. Franziska Ruprecht |